

## Satzung

### zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt (Änderung Nr. 3 Textänderung)

Aufgrund des § 2 Absätze 4 und 1 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 28.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt, wird in den textlichen Festsetzungen geändert.

Bei 3. **NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE** - § 9 (1) 4 BauGB sind im 1. Satz hinter dem letzten Spiegelstrich die Worte „sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig“ zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „sowie Geräteschuppen zur Unterstellung von Gartengeräten bis max. 15 m<sup>3</sup> umbauten Raumes und bis zu einer Höhe von 3,00 m sind ausnahmsweise zulässig“.

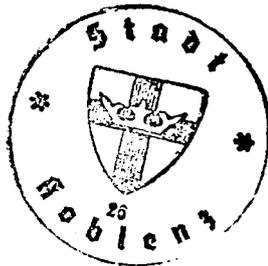
#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 e, der zwischen der Simmerner Straße/Berliner Ring/Weimarer Straße/Umspannungswerk und Schießstand auf der Karthause liegt.

#### § 3

Die Satzung zur Änderung Nr. 3 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Änderung entgegenstehenden örtlichen und baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 24.02.1999



Stadtverwaltung Koblenz

*Karl-Heinz Wimmermann*  
Oberbürgermeister